

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Rentners August Sp[REDACTED], H[REDACTED], Spa[REDACTED]
[REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersäch-
sischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird dem Kläger das Armenrecht für die Einlegung einer
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts in Celle vom 10. Mai 1957 verwei-
gert, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine
hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Frage, ob ein Verfolgter den Nationalsozialis-
mus unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben bekämpft
hat, ist grundsätzlich eine Tatfrage, die eine Zulassung
der Revision nicht rechtfertigt. Nach dem Sachverhalt,
den das Berufungsgericht über die Vorgänge Ende des Jahres
1943 an einem Stammtisch im Dorfe W[REDACTED] festgestellt
hat und an den das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs 2
ZPO gebunden ist, hat sich der Kläger nur gegenüber ihm
als Gegner des Nationalsozialismus bekannten Personen
über seine gegen den Nationalsozialismus gerichtete po-
litische Überzeugung geäußert. Entgegen der Auffassung
des Klägers bedarf es daher keiner grundsätzlichen Ent-
scheidung über den Begriff des Einsatzes von Freiheit;

70

denn in der Vertretung einer politischen Auffassung liegt, wie der Senat in seiner Entscheidung vom 6.4.1955, abgedruckt bei L-M Nr. 4 zu § 1 BErgG ausgesprochen hat, noch kein Bekämpfen, vielmehr ist, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 27.3.1957 - IV ZR 5/57 - entschieden hat, eine systematische Propaganda mit dem Ziel erforderlich, die dem nationalsozialistischen Regime günstige Stimmung der Bevölkerung zu untergraben und so die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu unterhöhlen. Diese Frage braucht daher nicht nochmals entschieden zu werden.

Karlsruhe, den 29. Juni 1957
Bundesgerichtshof, IV. Zivilsenat

Schmidt Ascher Johannsen v. Werner Maaß